

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 08.07.2015
im Anschluss folgt die nichtöffentliche Sitzung**

Sitzung Nr. 10/2015

**Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsdauer: 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 114/15 – 121/15), die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender:
Bürgermeister Holschuh

zusätzlich anwesend

RAL Lipps
HAL Feger als Protokollführer
BAL Hahn
Stellv. BuWL Klemens Seigel
Architekt Herzog **zu TOP 03**

Gemeinderäte:

Beathalter Alexander
Bindner Ludwig
Gabel Sabine
Glatt Rudi
Hansert Erwin
Herrmann Rolf-Heinz
Heuberger Liane

Jung Maria
Junker Andrea
Obert Hubert
Preukschas Domenic
Schillinger Volker
Seigel Josef
Welde Myriam
Wolter Arno

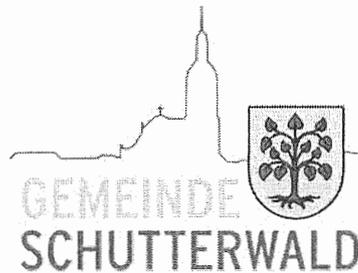
entschuldigt:

Beathalter Ralf
Glöckner Nico

entschuldigt:

Rotert Hans-Martin

Einladung



An die Damen und Herren des
Gemeinderates von Schutterwald
77746 Schutterwald

Datum: 01.07.2015
Sitzungs-Nr.: 10/2015

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Mittwoch, 08.07.2015, ab 18:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses statt.**

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Holschuh'.

Martin Holschuh

Öffentlich:

1. Frageviertelstunde (DS 114/2015)
2. Baugesuche (DS 115/2015)
3. Weiterentwicklung der Altenhilfe (DS 116/2015)
- Diskussion und Beschlussfassung über die Dachform

4. Mittelbare Beteiligung der Gemeinde Schutterwald an der Netze Mittelbaden GmbH (vormals Elektrizitätswerk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH) (DS 117/2015)
 - a. Umwandlung der Rechtsform der Netze Mittelbaden GmbH in Eine GmbH & Co.KG
 - b. Asset-Übergang von der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG zur Netze Mittelbaden GmbH & Co.KG
5. Friedhof Schutterwald (DS 118/2015)
 - Anlegen eines neuen Urnengrabfeldes
hier: Auftragsvergabe
6. Genehmigung von Spenden an die Gemeinde Schutterwald (DS 119/2015)
7. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse (DS 120/2015)
8. Verschiedenes (DS 121/2015)
 - Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Gemeinde Schutterwald

ERGÄNZUNGSBLATT NR. 1

Öffentliche Sitzung am 08.07.2015

Drucksache Nr. 114/2015

TOP 01

Frageviertelstunde

Von den vier anwesenden Zuhörern werden keine Fragen gestellt.

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: 632.6 Amt: Bauamt Bearbeiter: Frau Maul Datum: 09.07.2015 DS-Nr.:/2015 Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2015

TOP 02

Baugesuch

Zur Kenntnissgabe:

2.1 Neubau eines Wohnhauses mit Garage
Feiße Bündt 12, Flst.Nr. 8402
Antragsteller: Waldemar und Alona Wagner
Friedenstraße 16
77746 Schutterwald

Abstimmungsergebnis:

Entfällt. Nur zur Kenntnis.

Protokollergänzung:

BAL Hahn gibt bekannt, dass das erste Bauvorhaben im Neubaugebiet „Feiße Bündt“ im Kenntnissgabeverfahren genehmigt wurde. Der Bauherr will im August anfangen zu bauen.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
372.85; Bauamt
431.21

Bearbeiter
Herr Hahn

Datum: 01.07.2015
DS-Nr.: 116/2015

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2015

TOP 03

Weiterentwicklung der Altenhilfe -Diskussion der Dachform und Beschlussfassung

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das neue Pflegeheim wird mit einem bituminös abgedichteten Flachdach mit 3° Gefälledämmung (Styropor/Mineralwolle) ausgeführt.

Beschlussänderung:

1. Die Tiefgaragenvariante vom 08.07.2015 wird realisiert mit folgenden Prämissen:
 - Die Tiefgaragenkante wird in Richtung Bahnhofstraße gerade durchgezogen.
 - Die Anbindung der Tiefgarage an das Wohn- und Geschäftshaus wird überarbeitet.
 - Die Lage des Wohn- und Geschäftshaus wird überarbeitet.
 - Es wird geprüft, ob ein Verrücken der Tiefgaragenzufahrt mit Durchgang sinnvoll ist.
2. Das Dach wird mit einer Dachneigung von mehr als 3° ausgeführt.
 - Die konkrete Ausgestaltung muss mit den Fachplanern noch geklärt werden.
 - Eine Dachbegrünung wird aufgebracht.
 - Außenliegende Regenrinnen und Fallrohre werden eingebaut und ein Dachüberstand realisiert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend der Beschlussänderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Schon bei der Präsentation des Architektenwettbewerbssiegers kamen Stimmen auf, die geplante Flachdachform des neuen Pflegeheims zu überdenken. Die Verwaltung möchte nun diesen wichtigen architektonischen Sachverhalt zur Diskussion stellen und das Für und Wider darstellen.

Bei allen drei Preisträgern des Wettbewerbs wurde eine Flachdachform gewählt. Dies hat sowohl mit städtebaulichen als auch mit wirtschaftlichen Gründen zu tun. Zum einen

würde ein Steildach bei der Grundrissgeometrie zu sehr hohen Firstlinien führen, was bei der geplanten Gebäudelänge städtebaulich und architektonisch nicht gewollt ist. Auch die Preisrichter beim Architektenwettbewerb haben eine Steildachform bei anderen Wettbewerbsarbeiten negativ bewertet.

Zunächst zur Begrifflichkeit: Unter Steildächern wird eine Dachform verstanden, die $> 25^\circ$ ist. Diese können mit Ziegeln, aber auch mit anderen Materialien eingedeckt werden. Unter einem flach geneigten Dach werden Dachformen von $6^\circ - 15^\circ$ verstanden. Bei dieser Dachneigung können Ziegel in der Regel nicht mehr verwendet werden, bzw. nur mit zusätzlichen Maßnahmen wie einem Unterdach.

Von einem Flachdach wird bei einer Dachneigung von $0^\circ - 5^\circ$ gesprochen, wobei bei einem bituminös abgedichteten Dach in der Regel ein leichtes Gefälle von 3° durch eine sogenannte Gefälledämmung eingebaut wird, um einen Wasserabfluss zu gewährleisten. Ein klassisches mit Ziegeln gedecktes Steildach sollte $> 25^\circ$ sein. Dies würde beim Pflegeheim und einer Neigung von 25° zu einer Firstlinie von + 5m über der letzten Decke führen.

Problematisch sind bei allen Steildächern auch die Durchdringungen, insbesondere der Aufzugsschächte und der zahlreichen Entlüftungsrohre der Einzelbäder. Auch eine Nutzung der Dachflächen sowohl für Fotovoltaik wie auch thermische Solaranlagen würde durch die hauptsächlich Nord – Süd Ausrichtung der Firstlinie stark eingeschränkt bzw. nicht möglich sein. Bedingt durch die Grundrissform kommt es bei einem Steildach auch zu vielen Grat – und Kehlausbildungen. Diese sind sowohl bei einem Ziegel gedeckten wie auch bei einem Blech gedeckten Dach immer problematisch.

Aufgrund der notwendigen Unterkonstruktion (Dachstuhl) ist ein geneigtes Dach immer teurer als ein Flachdach. Neben den Mehrkosten hält die Verwaltung ein Steildach $> 25^\circ$ auch aus architektonischen Gesichtspunkten für nicht zweckmäßig.

Ein Blechdach wäre mit einer Dachneigung von $< 10^\circ$ möglich. Hier haben wir zwar nicht die gleiche Höhenentwicklung wie beim Steildach, jedoch bleiben bzw. verstärken sich die Anschlussproblematiken durch die flache Neigung, wie auch die Mehrkosten die gleichen wie beim Steildach.

Bestimmte Systemanbieter räumen bei der Verwendung eines Systems im Flachdachaufbau eine Gewährleistung von 25 Jahren ein. Die Architekten wurden angewiesen, die Fallrohre nach außen zu verlegen und keine innen liegenden Entwässerungen entstehen zu lassen. Aus diesen Gründen hält die Verwaltung das Flachdach für die annehmbarste und wirtschaftlichste Lösung.

Angesichts des Engagements der Gemeinde im Bereich Klimaschutz könnte sich die Verwaltung gut vorstellen, das Dach mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen.

Hier noch eine Gegenüberstellung der Kosten:

Variante	Dachneigung von bis	Eindeckung bzw. Decke	Vor- und Nachteile	Mehrkosten
Steildach	> 25°	Ziegel oder andere Materialien	Hohe Firsthöhe + 5m über der letzten Decke (bei 25° Neigung) Fotovoltaik und thermische Solaranlage nur eingeschränkt nutzbar, Anschlussproblematiken	480.000,- €
Flach geneigtes Dach	6° - 15	In der Regel Blechdach	Weniger hohe Firsthöhe, jedoch auch Anschlussproblematiken	300.000,- €
Flachdach Mit Styropor/Mineralwolle als Wärmedämmung	0°-5°	bituminös abgedichtet	Gründach möglich, einfache Aufstellmöglichkeit für Fotovoltaik, bzw. techn. Geräte (z. Bsp. Lüftung)	In Kostenschätzung enthalten
Flachdach Mit Styropor/Mineralwolle als Wärmedämmung und extensiver Begrünung	0°-5°	bituminös abgedichtet	Gründach möglich, einfache Aufstellmöglichkeit für Fotovoltaik, bzw. techn. Geräte (z. Bsp. Lüftung)	60.000,- €
Flachdach mit Schaumglas als Wärmedämmung	0°-5°	bituminös abgedichtet	Wie oben	200.000,- €

Protokollergänzung:

Der Vorsitzende bittet darum, die Tagesordnung aus aktuellem Anlass zu erweitern. Es geht um den Ausbau der Tiefgarage. Der Gemeinderat ist hiermit einverstanden.

Tiefgarage

BAL Hahn berichtet von den Erkenntnissen aus der Baugrunduntersuchung. Die ursprünglich vorgesehene Garagenzufahrt im Norden ist problematisch, weil die angrenzenden Nachbargebäude nicht unterkellert sind und durch den Bau der Tiefgaragenzufahrt Setzungen und Risse befürchtet werden. Im Bereich des Anwesens „Braun“ ist der Baugrund erst in 3 m Tiefe tragfähig. Dort war aber eigentlich keine Tiefgarage vorgesehen. Aus diesen Ergebnissen wurde nun vom Architekt die neue Tiefgaragenvariante vom 08.07.2015 entwickelt, die den Gemeinderäten als Tischvorlage verteilt wird. Bei dieser Variante erfolgt die Tiefgaragenzufahrt von der Bahnhofstraße her nördlich des Pflegeheims. Diese Variante hat die Vorteile, dass der Untergrund im nördlichen Bereich sowieso ausgetauscht werden müsste und die Weiterentwicklung der Tiefgarage für den alten St. Jakob leichter möglich wäre. Des Weiteren wird eine Gefährdung des Nachbargebäudes vermieden; und schließlich kostet diese Variante, im Vergleich zur bisher vorgelegten Kostenschätzung, 100.000,- € weniger. Die Nachteile der Variante sind der längere Weg für die Bewohner des Wohn- und Geschäftshauses sowie die Zerschneidung der Verbindung zwischen dem neuen Pflegeheim und dem alten St. Jakob.

Für Gemeinderat Bindner überwiegen die Vorteile die Nachteile. Er tendiert deshalb zu dieser neuen Variante und will wissen, warum nicht der gesamte Pflegeheimbereich unterkellert wird.

Laut BAL Hahn wäre dies möglich. Man könnte die Gebäudekante zur Bahnhofstraße auch in der Tiefgarage verlängern, so dass diese keinen Knick mehr hat. Er schlägt vor, dies zu untersuchen und das Ergebnis wieder vorzutragen.

Bürgermeister Holschuh könnte sich auch eine schräge Anbindung zwischen Tiefgarage und Wohn- und Geschäftshaus vorstellen oder ein Verrücken der Anbindung nach Osten.

Gemeinderat Bindner fragt, ob das Wohn- und Geschäftshaus nach Norden verschoben werden könnte.

Architekt Herzog erläutert, dass dies möglich wäre. Man könnte das Haus auch noch drehen und z.B. parallel zur Hauptstraße bauen. Hierdurch würde man Platz für weitere, oberirdische Stellplätze bekommen.

Gemeinderätin Jung will wissen, ob es mit dieser Änderung Probleme mit anderen Architektenentwürfen geben könnte, deren Planung ähnlich war, aber dann verworfen wurde.

BAL Hahn verneint dies.

Ergänzend interessiert sich Frau Jung, ob die Anbindung des Wohn- und Geschäftshauses an die Tiefgarage überhaupt noch notwendig ist, wenn ebenerdig zusätzliche Stellplätze geschaffen werden können.

Bürgermeister Holschuh empfiehlt, nicht von der Anbindung abzuweichen. BAL Hahn verdeutlicht, dass es für ältere Menschen sicher angenehmer ist, in die Tiefgarage zu fahren und dort im trockenen, geschützten Bereich zum Fahrstuhl zu gehen. Dies steigert auch die Qualität der Wohnungen.

Gemeinderat Alexander Beathalter sieht dies auch so, wundert sich aber, weshalb man erst jetzt auf diese Lösung gekommen ist. Ergänzend schlägt er vor, die neue Abfahrt etwas vom Gebäude abzurücken, damit eine Durchgangsmöglichkeit entsteht.

Bürgermeister Holschuh verdeutlicht, dass man bisher von dem Grundsatz ausging, dass die Tiefgarage primär für das Wohn –und Geschäftshaus und nicht für das Pflegeheim ist. Die Änderung ergab sich erst jetzt durch neue Gesichtspunkte bei der Baugrunduntersuchung.

Gemeinderätin Jung fragt, ob die Steigung der Tiefgaragenzufahrt mit 10 bzw. 11 % problematisch ist. Architekt Herzog verneint dies. Eine solche Steigung ist üblich.

Gemeinderat Schillinger findet die Lösung attraktiv. Für ihn ist es sehr charmant, dass nun die beiden Baukomplexe baulich voneinander abgekoppelt werden können.

Gemeinderätin Jung fragt nach der Kostensituation.

Architekt Herzog erläutert, dass die Variante vom 06.05.2015 durch die neuen Erkenntnisse im Baugrund etwa 100.000,-- € mehr kosten würde als die bisherige Kostenschätzung. Die Variante vom 08.07.2015 würde etwa 100.000,-- € weniger kosten als die bisherige Kostenschätzung. Eventuelle Kosten für die Begradigung und Vergrößerung der Tiefgarage in Richtung Bahnhofstraße wären noch zu rechnen.

Gemeinderat Hansert will wissen, ob durch diese Maßnahme auch mehr Stellplätze in der Tiefgarage gebaut werden.

Architekt Herzog erwidert, dass zusätzliche Räume geschaffen werden, die für Stellplätze, Müll, Fahrräder oder anderes genutzt werden könnten.

Gemeinderat Obert plädiert dafür, die Tiefgarage gleich entsprechend größer zu bauen und die Mehrkosten zu akzeptieren.

Auf Nachfrage von Gemeinderätin Gabel erläutert der Architekt, dass die ersten sechs Stellplätze der Tiefgarage in Richtung Wohn- und Geschäftshaus den dortigen Wohnungen zugeordnet sind. Alle sechs Stellplätze sind behindertengerecht.

Gemeinderat Glatt findet, dass nun die Tiefgarage eigentlich komplett dem Pflegeheim zugeordnet werden müsste.

BAL Hahn widerspricht dem, nur einige Besucherstellplätze und Nebenräume gehören zum Pflegeheim.

Zum Abschluss dieses Diskussionspunktes formuliert Bürgermeister Holschuh die Beschlussänderung und lässt hierüber abstimmen.

Dachform

Architekt Herzog verdeutlicht, dass eine umlaufende, auskragende Dachrinne vorgesehen ist, so dass es keinen Wassereinstau geben kann.

Gemeinderat Bindner hält eine Dachneigung von 3° für zu wenig. Diese sollte mindestens 7° betragen. Er sieht bei Flachdächern einen erhöhten Wartungsaufwand und die Gefahr von Feuchtigkeits- oder Frostschäden. Seiner Ansicht nach gibt es mittlerweile auch noch viele andere Materialien, um ein Dach mit 7° Neigung einzudecken.

BAL Hahn verdeutlicht, dass Frostschäden nur dann auftreten können, wenn Wasser auf dem Dach stehen bleibt, d.h. bei einem 0°-Dach. 3 – 5° Dachneigung reichen aus, damit das Wasser abläuft. 7° hält er für unnötig. Für ihn macht es wenig Sinn, ein teures flach geneigtes Dach zu bauen, d.h. eine Unterkonstruktion mit einer dichten Folienabdeckung, und hierüber kommt nochmals z.B. eine Ziegelabdeckung. BAL Hahn bezeichnet dies als „Gürtel und Hosenträger“.

Architekt Herzog ergänzt, dass es Flachdachprobleme nur mit alten Flachdächern gibt. Die heutige Technik ist wesentlich besser als früher. Im Übrigen wäre auch ein Flachdach mit 5° Dachneigung über ein höheres Dämmpaket realisierbar.

BAL Hahn empfiehlt eine Abdichtung mit verschweißten Bitumenbahnen, weil das Dach sehr viele Durchdringungen hat und mit diesem Material am besten abgedichtet werden kann. Außerdem sollte eine Dachbegrünung aufgebracht werden, die die Bitumenbahnen vor Witterungseinflüssen schützt. Hat das Dach ein zu starkes Gefälle, läuft das Wasser zu schnell weg und die Dachbegrünung trocknet ein.

Gemeinderat Seigel rät, eine Fotovoltaikanlage zunächst zurück zu stellen, weil er jeden zusätzlichen Dachaufbau als problematisch empfindet.

Gemeinderat Wolter zeigt sich froh über die Regenwasserableitung außen am Gebäude und plädiert für 5° Dachneigung. Die Dachbegrünung könnte man, aufgrund der hohen Kosten, auch weglassen.

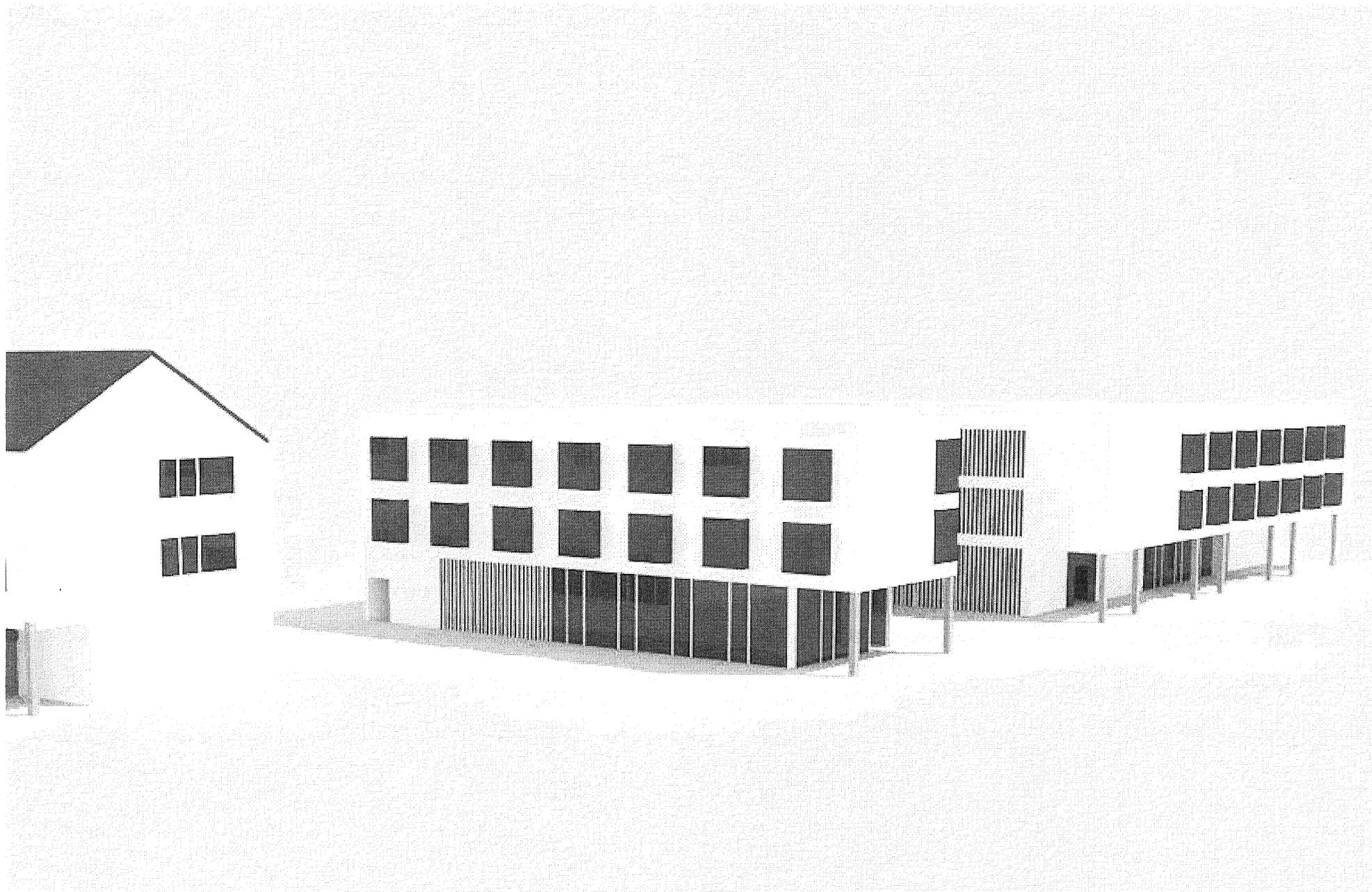
Bürgermeister Holschuh verdeutlicht, dass die Gemeinde im zweiten Bauabschnitt des Gewerbeparks Hoch 3 Dachbegrünung vorgeschrieben hat. Die Gemeinde hat deshalb hier auch eine Vorbildfunktion.

Gemeinderätin Jung stimmt dem zu. Außerdem hat die Dachbegrünung auch die Funktion, Regenwasser zurück zu halten und so die Kanalisation zu entlasten. Ihrer Ansicht nach sollte eine Fotovoltaikanlage auf jeden Fall realisiert werden.

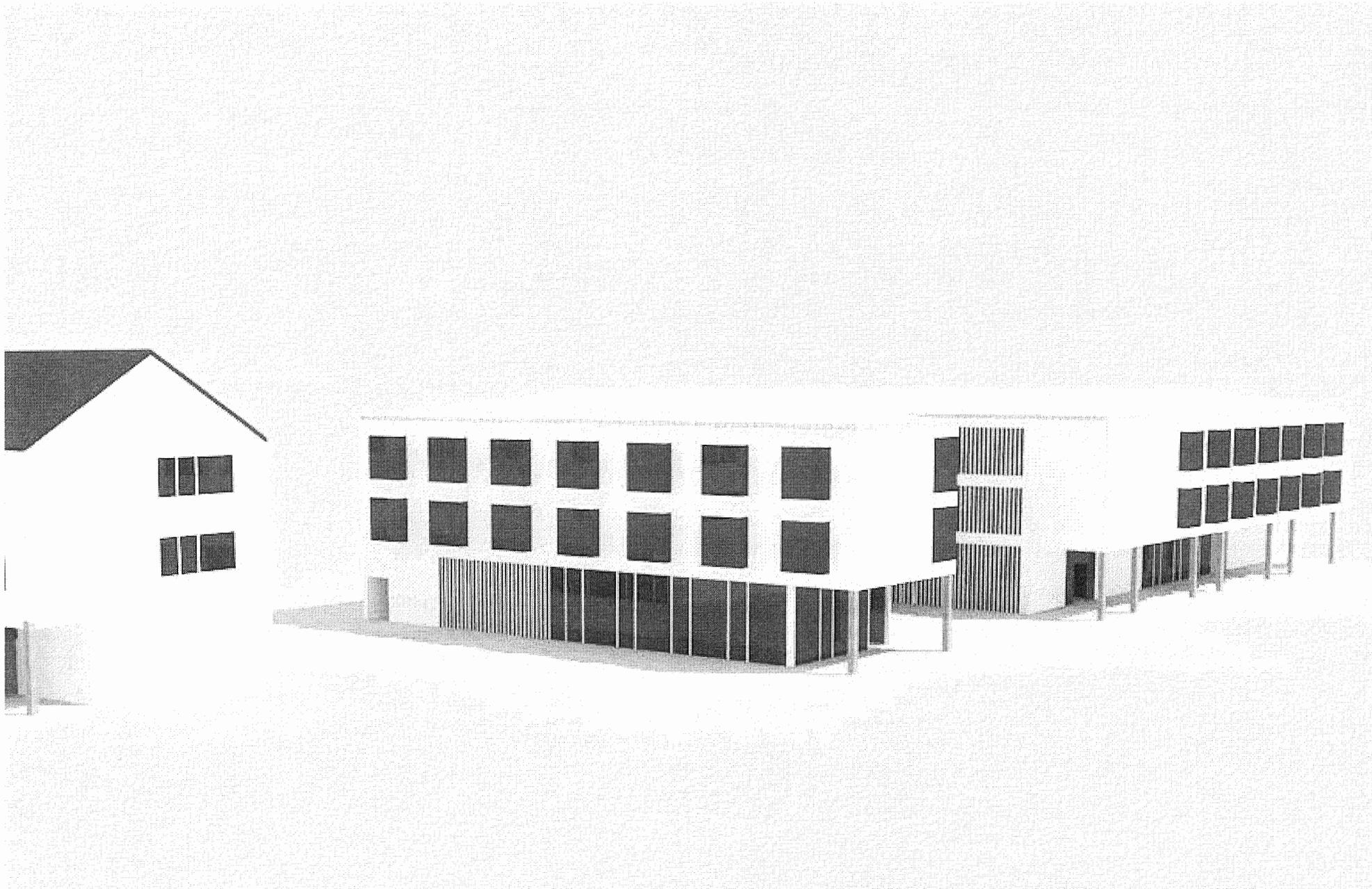
Gemeinderätin Welde kann dies mittragen. Ihr reichen 3° Dachneigung. Die Dachbegrünung ist wünschenswert und wegen der technischen Ausführung verlässt sie sich auf die Meinung der Fachleute.

Gemeinderat Seigel fragt nach der Garantiezeit. Laut BAL Hahn beträgt diese bis zu 25 Jahren.

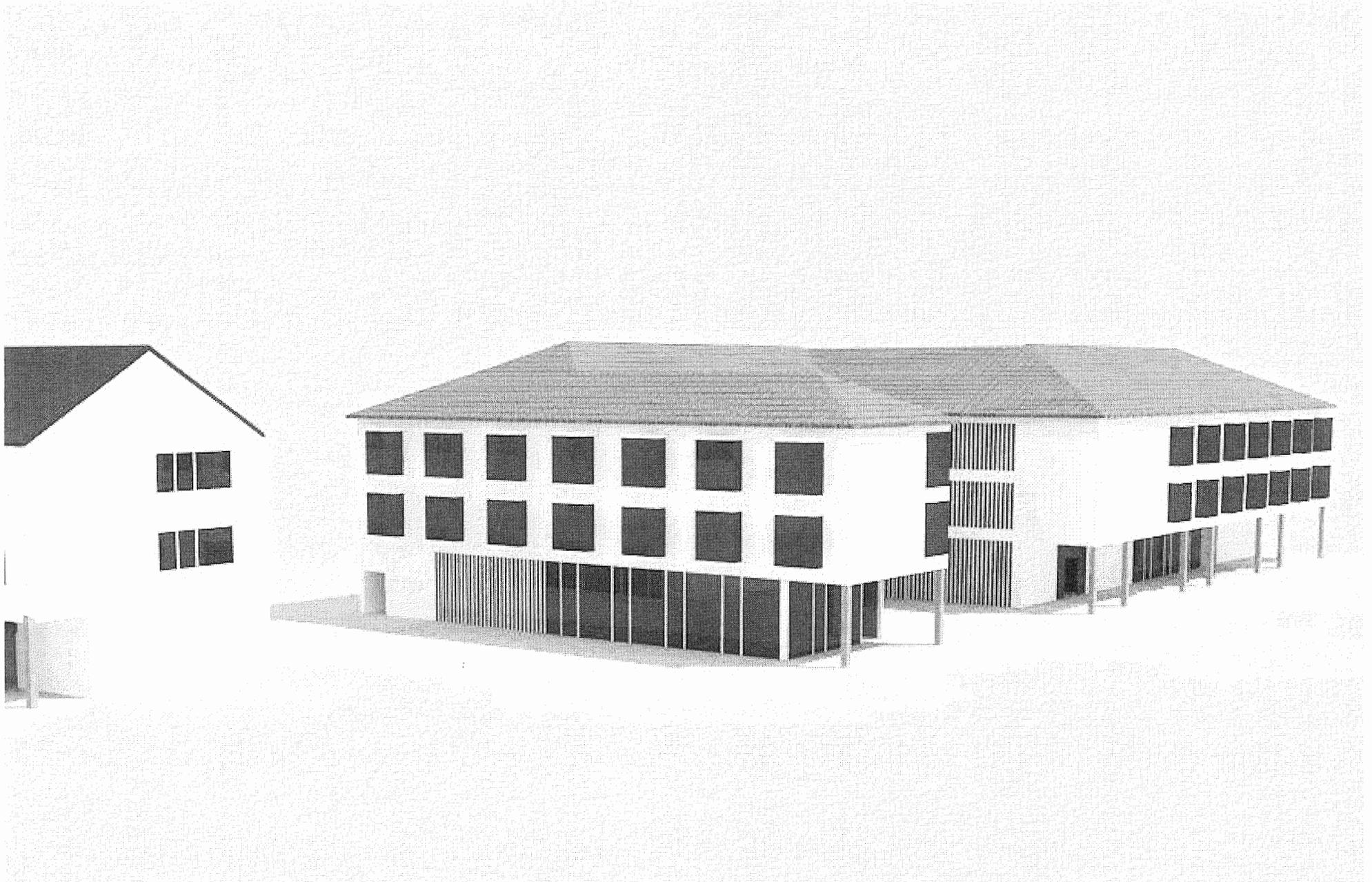
Zum Abschluss formuliert der Bürgermeister die Beschlussänderung und lässt hierüber abstimmen.



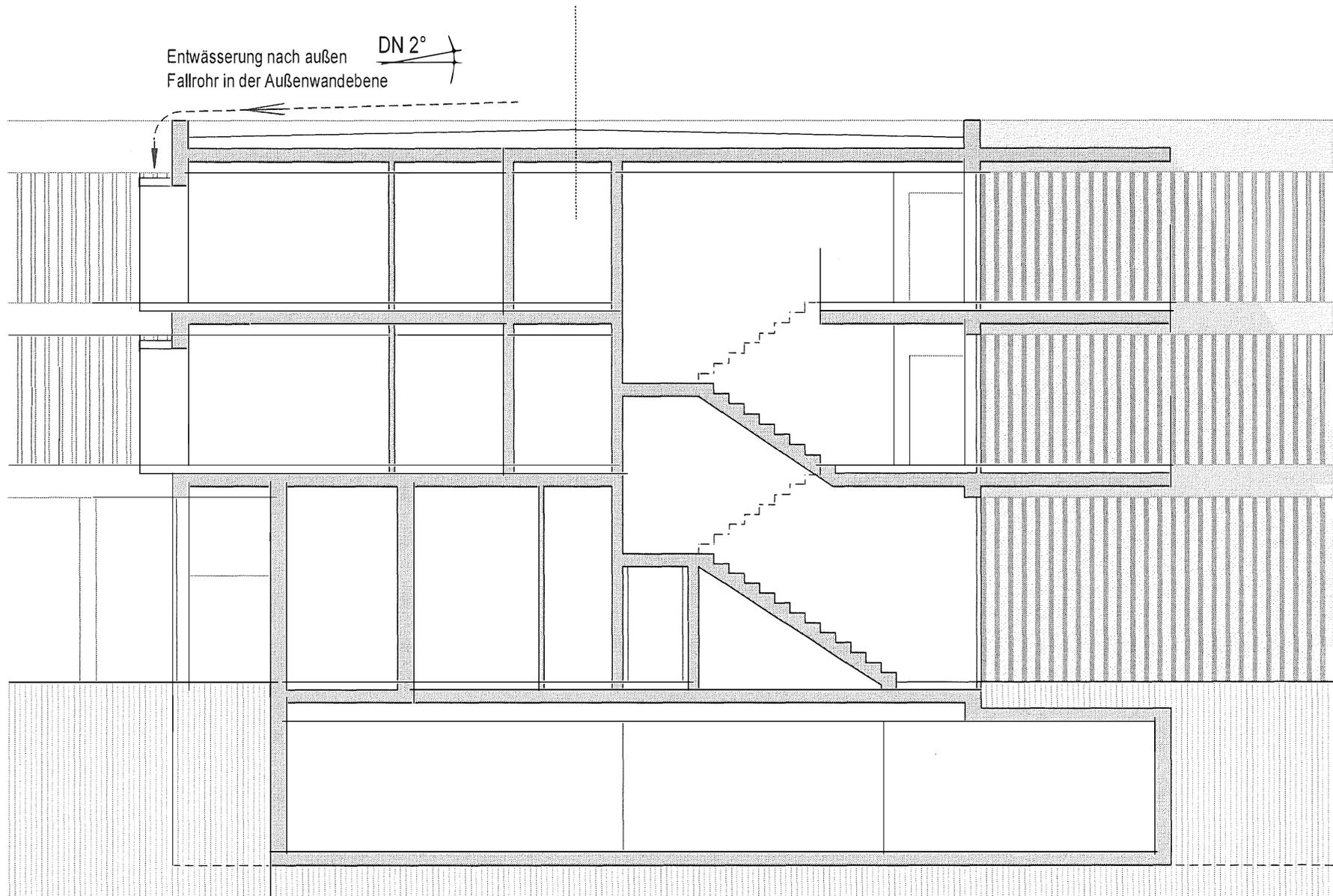
251 Ortsmitte Schutterwald . Variante Flachdach - 2% . 01.07.2015



251 Ortsmitte Schutterwald . Variante flach geneigtes Dach - 10% mit Blecheindeckung . 01.07.2015



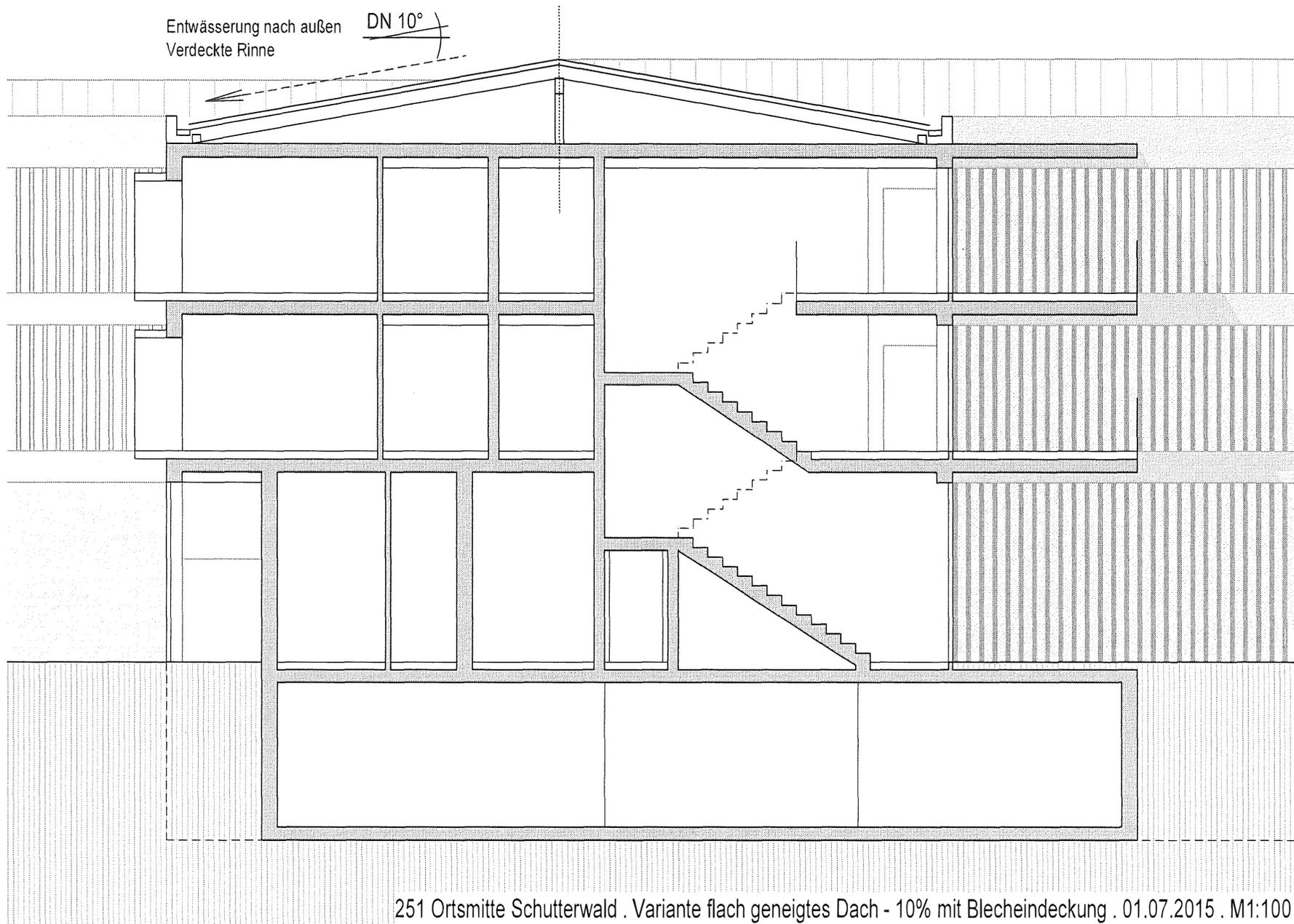
251 Ortsmitte Schutterwald . Variante steil geneigtes Dach - 25% mit Dachüberstand . 01.07.2015

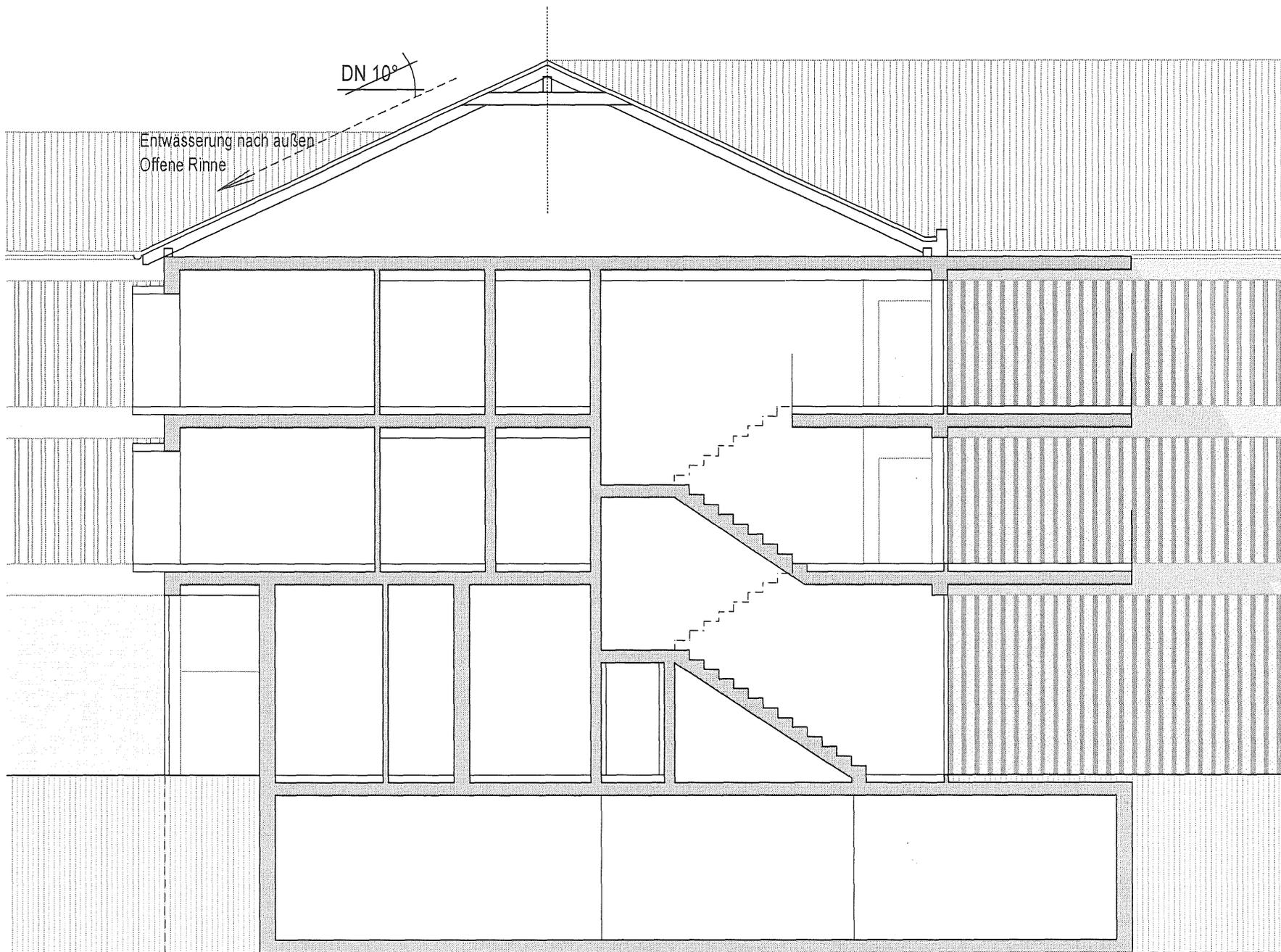


Entwässerung nach außen
Fallrohr in der Außenwandebene

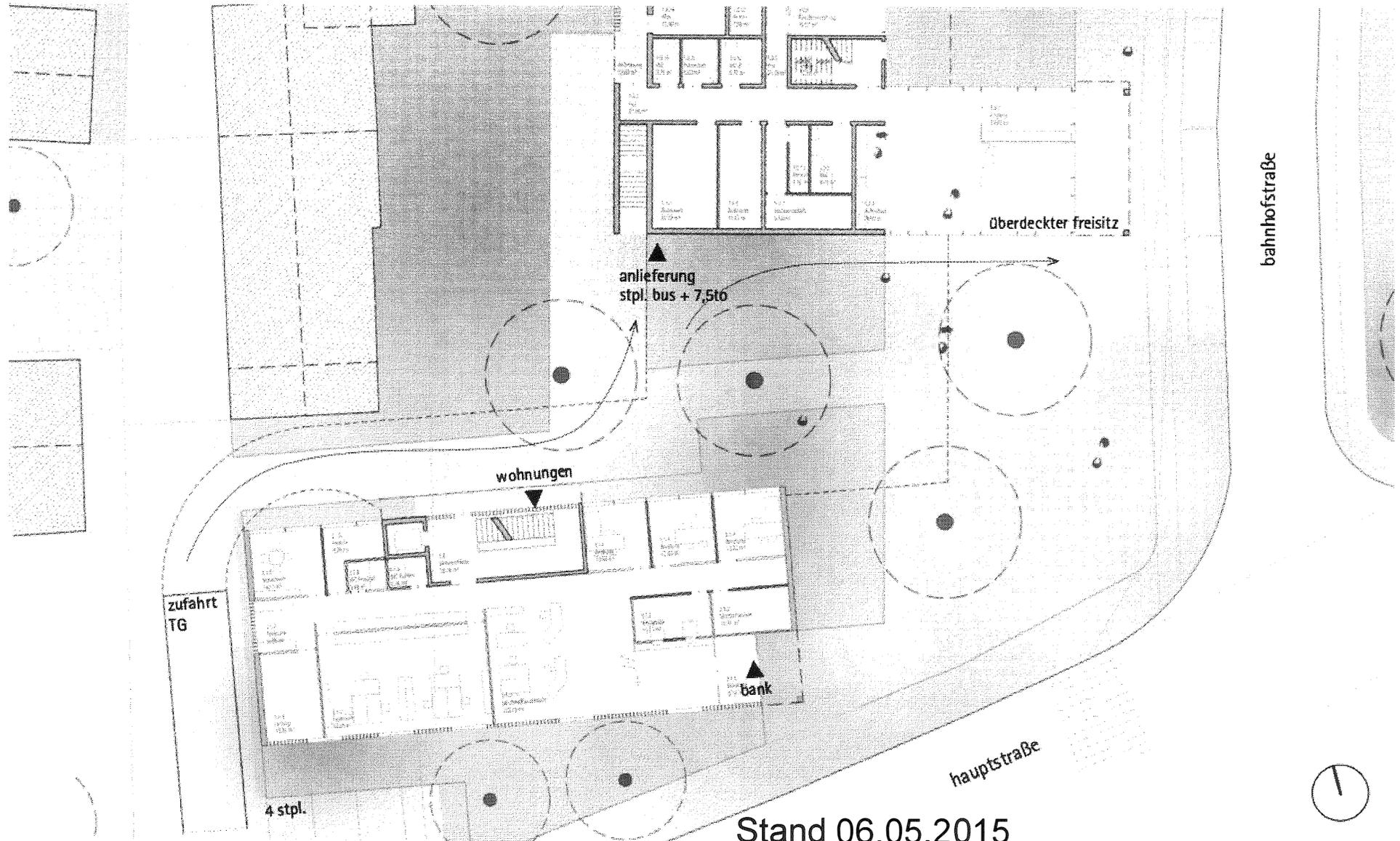
DN 2°

251 Ortsmitte Schutterwald . Variante Flachdach 2% mit außenliegender Entwässerung . 01.07.2015 . M1:100





251 Ortsmitte Schutterwald . Variante steil geneigtes Dach - 25% mit Dachüberstand . 01.07.2015 . M1:100



grundriss erdgeschoss wohn- und geschäftshaus

Information über Besprechung mit Architekten und Planern

Termin am 07.07.2015

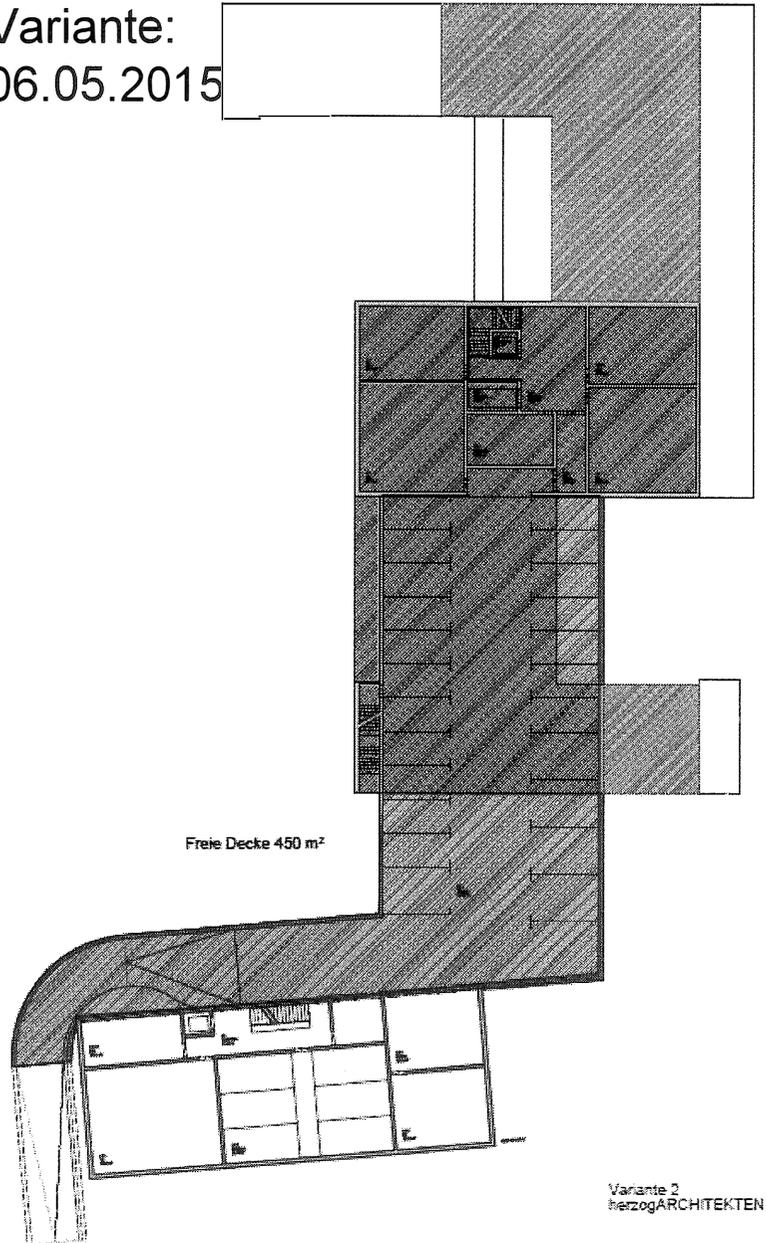
- Statik am benachbarten Gebäude durch geplante Tiefgaragenabfahrt gefährdet (Gebäude ist nicht unterkellert, Risse sind abzusehen)
- Baugrund im nördlichen Bereich des Pflegeheims muss bis auf 3 m Tiefe ausgetauscht werden. (Risiko Baugrund kommt damit zum Tragen)
- Unterkellerung von „Freifläche“ verhältnismäßig teurer wie Unterkellerung von Gebäude

Information über Besprechung mit Architekten und Planern

Vorschlag:

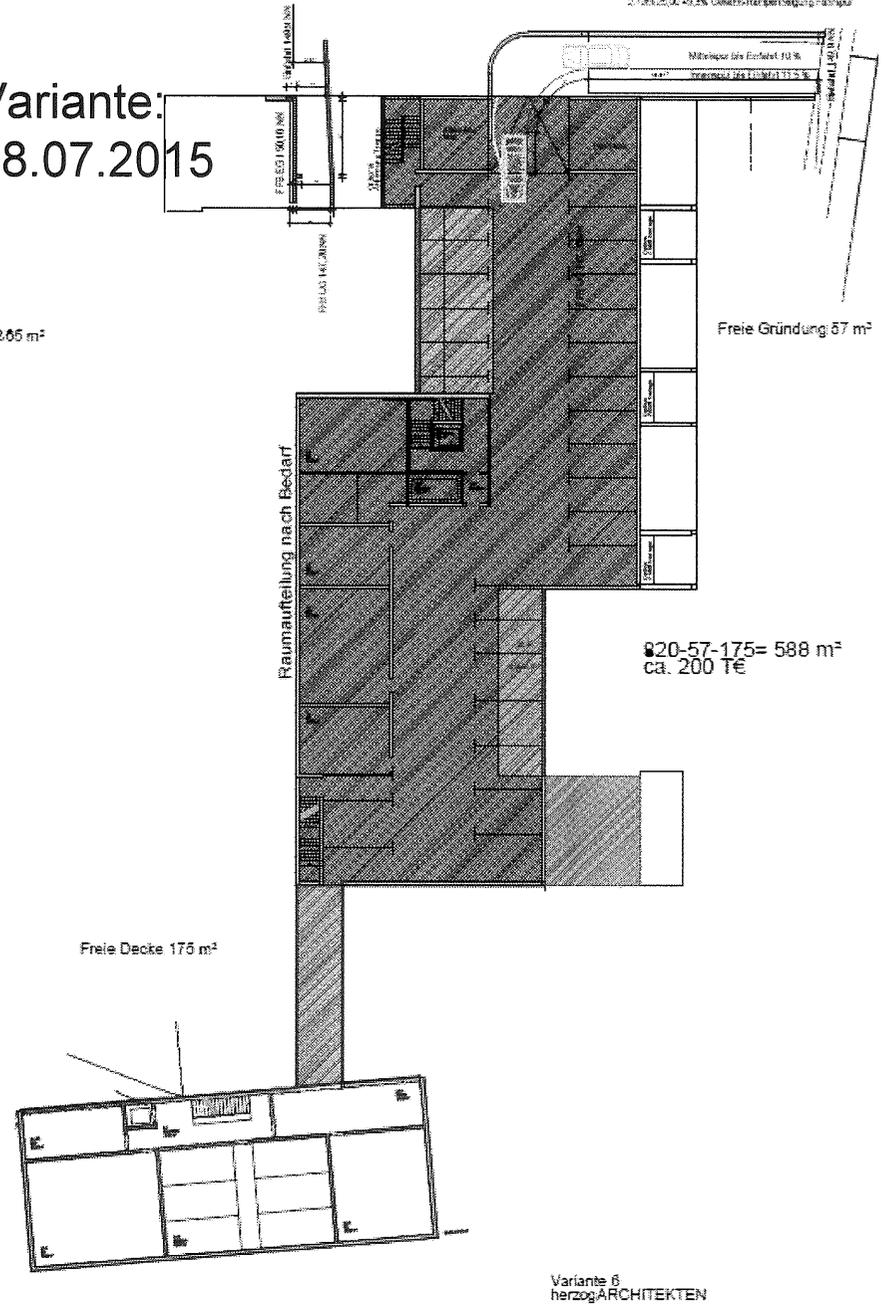
Tiefgaragenzufahrt wird von der Hauptstraße bzw. vom Wohn- und Geschäftshaus zur Bahnhofstraße bzw. dem nördlichen Bereich des Pflegeheims verlegt.

-Variante:
06.05.2015



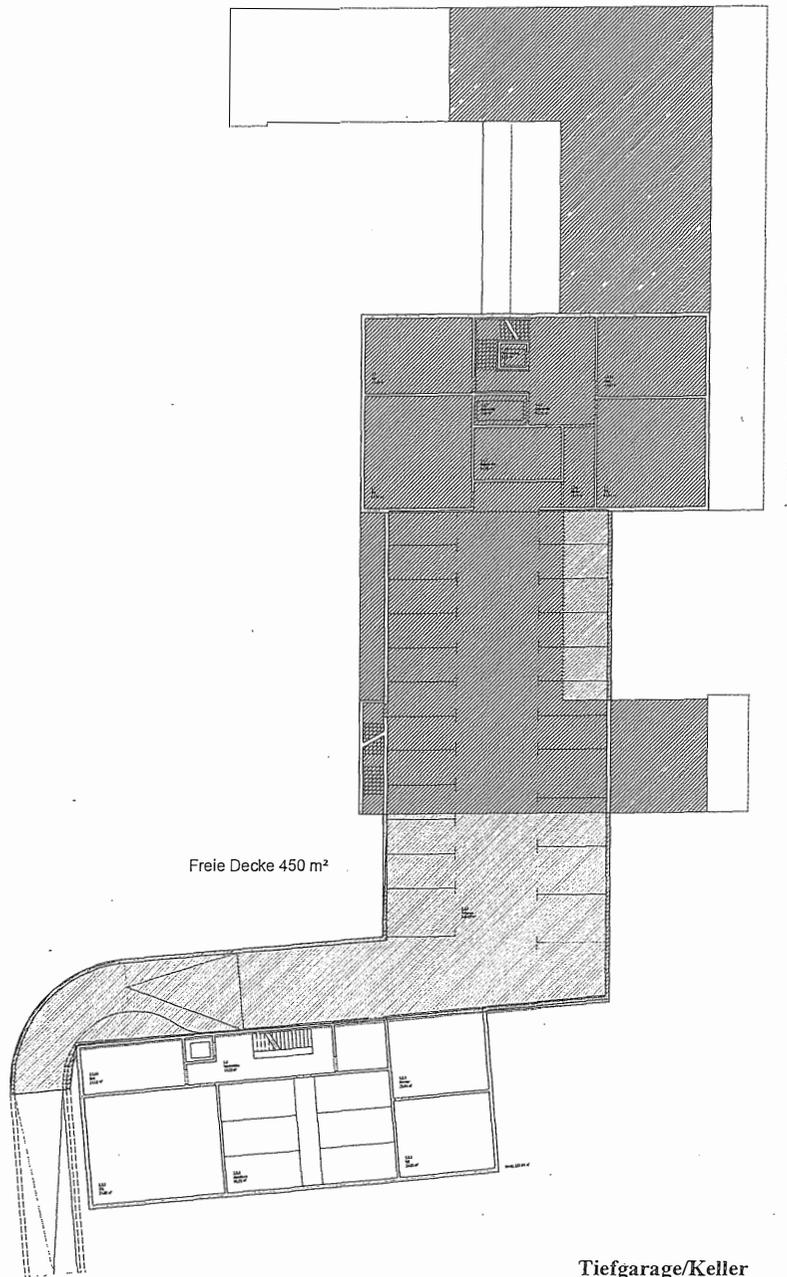
Variante:
08.07.2015

Freie Gründung 365 m²

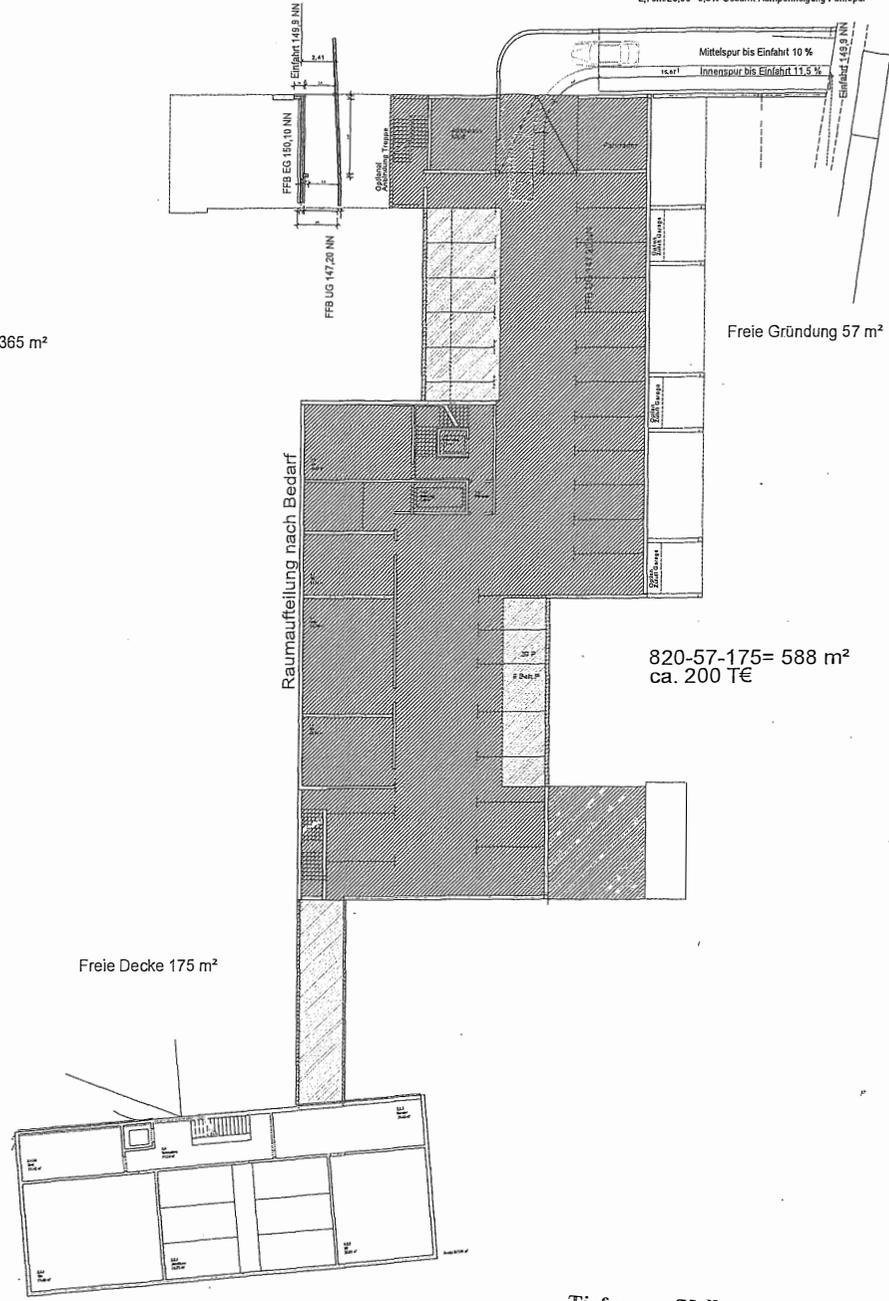


Vorteile 8	Nachteile
der Variante vom 08.07.2015	
<p>Untergrund im nördlichen Bereich müsste sowieso ausgetauscht werden.</p>	<p>Anbindung Wohn- und Geschäftshaus (Weg für Bewohner wird länger!)</p>
<p>Weiterentwicklung einer Tiefgarage für „Alter Jakob“ leichter möglich</p>	<p>Zerschneidung der Verbindung zwischen Pflegeheim und Alter Jakob</p>
<p>Gefärdung des Nachbargebäudes wird vermieden</p>	
<p>Kosten (-200 Tsd. €)</p>	

149,9 - 147,20 = 2,70
 Fahrspur innen = 16,87+4,36+2,88+2,97=27,08
 2,70m/27,08 = 10% Gesamt-Rampenneigung innen
 2,70m/25,00 = 10,8% Gesamt-Rampenneigung Fahrspur



Tiefgarage/Keller
Stand: 06.05.2015



Tiefgarage/Keller
Stand: 08.07.2015

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
811.14 Hauptamt

Bearbeiter
Herr Feger

Datum: DS-Nr.:
30.06.2015 117/2015

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2015

TOP 04

Mittelbare Beteiligung der Gemeinde Schutterwald an der Netze Mittelbaden GmbH (vormals Elektrizitätswerk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH)

- a. Umwandlung der Rechtsform der Netze Mittelbaden GmbH in eine GmbH & Co. KG
- b. Asset-Übergang von der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG zur Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gründung der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH als mittelbare Beteiligung zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Formwechselbeschluss der mittelbaren Beteiligung „Netze Mittelbaden GmbH“ in „Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG“ zu.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Ausgliederungsvertrag zwischen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG zum Vollzug des Asset-Übergangs zu.
4. Der Gemeinderat ermächtigt den Vertreter der Gemeinde Schutterwald, Bürgermeister Holschuh, in der Gesellschafterversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG den Beschlüssen nach Nr. 1 und Nr. 2 sowie dem Asset-Übergang nach Nr. 3 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Schutterwald hält eine unmittelbare Beteiligung an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (E-Werk). Zusammen mit anderen kommunalen Anteilseignern beträgt der kommunale Anteil am Unternehmen 69 %. Die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG hält 100 % der Anteile an der Netze Mittelbaden GmbH (NM). Aus Sicht der Gemeinde Schutterwald stellt diese Beteiligung eine mittelbare Beteiligung dar.

Zur weiteren Optimierung des Netzbetriebs beim E-Werk im Rahmen der Netzentgeltregulierung wurde gemeinsam mit dem Beratungsunternehmen Pricewater-

houseCoopers (PwC) untersucht, wie die regulatorischen Nachteile des vom E-Werk gewählten Netz-Pachtmodells künftig vermieden werden können.

Die Verpachtung des Stromverteilnetzes vom E-Werk an die NM führt derzeit bei der NM zu einer sogenannten negativen Eigenkapitalverzinsung, also zu einer Belastung der sogenannten „Erlösberggrenze“. Deshalb ist beabsichtigt, die Anlagengüter des Stromverteilnetzes (z.B. Erdkabel, Freileitungen, Trafostationen) auf die NM zu übertragen.

Die Übertragung dieser sogenannten „Netz-Assets“ soll steuerneutral erfolgen, was durch einen „Antrag auf verbindliche Auskunft“ beim zuständigen Finanzamt abgesichert werden soll.

Der Formwechsel der NM von einer GmbH in eine Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) erleichtert die steuerneutrale Übertragung der Netz-Assets. Die steuerlichen und regulatorischen Vorteile sind höher als der mit dem Formwechsel und des Asset-Übergangs verbundene Aufwand.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken positiv ab der dritten Regulierungsperiode, die ab dem Jahr 2019 beginnt.

E-Werk hat hierzu folgendes Konzept entwickelt:

1. Zunächst wurde die PwC beauftragt verschiedene gesellschaftsrechtliche Modelle zu prüfen, um die Steuerneutralität zu gewährleisten. Die Überprüfung ergab, dass die Umwandlung der Rechtsform in eine Personengesellschaft und ein Asset-Übergang als sinnvoll erachtet werden. Die vorläufigen Ergebnisse wurden dem Aufsichtsrat im Herbst 2014 vorgestellt.
2. Die Absicherung der Steuerneutralität soll durch einen beim zuständigen Finanzamt zu stellenden Antrag auf verbindliche Auskunft erfolgen. Dieser wurde von PwC vorbereitet und mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG beim Finanzamt eingereicht.
3. Nach Vorlage der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes sollen bis zum **31.08.2015** die Anmeldung des Formwechsels in eine Personengesellschaft und der Asset-Übergang beim Handelsregister erfolgen. Damit wäre eine Rückwirkung der beschriebenen Maßnahmen zum 01.01.2015 sichergestellt. Die Rückwirkung wiederum ist erforderlich, dass die Maßnahmen ihre vollständige regulatorische Wirkung für die sogenannte 3. Anreizregulierungsperiode entfalten können.
4. Laut Satzung des E-Werk erfordern die Umwandlung der Netze Mittelbaden GmbH in die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG, die Gründung der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH und für den Asset-Übergang Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (§ 15 I g des Gesellschaftsvertrag).
5. Kommunalrechtlich bedarf es für die kommunalen Anteilseigner im Vorfeld eines Gemeinderatsbeschlusses, da es sich nicht um „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ handelt. Bürgermeister Holschuh stimmt in der Gesellschafterversammlung entsprechend des Votums des Gemeinderates ab.

I. Gründung der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG durch Umwandlung der bestehenden Netze Mittelbaden GmbH und Neugründung der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH (Komplementär-GmbH)

Vorteile dieser gesellschaftsrechtlichen Konstruktion:

- Mit dem Asset-Übergang auf die Netzbetriebsgesellschaft wird den politischen Zielsetzungen der Anreizregulierung künftig am ehesten entsprochen.
- Die Umwandlung der Netze Mittelbaden in eine Personengesellschaft und die Gründung der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH als Komplementärin der NM erleichtert den steuerneutralen Asset-Übergang. So kann auf die Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an gemeinsam genutzten Wirtschaftsgütern (z.B. gemeinsam von E-Werk und NM genutzte Verwaltungsgebäude) verzichtet werden.
- Die **Steuerneutralität** wird durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes abgesichert.

Der Aufsichtsrat der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 der Umwandlung der „**Netze Mittelbaden GmbH**“ in die "**Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG**", der Gründung der **Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH** sowie der **Asset-Übergang** zugestimmt und der Gesellschafterversammlung entsprechende Beschlussvorschläge unterbreitet. Alle vorstehenden Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ist zeitlich nach der Beschlussfassung in den Gemeinderäten der kommunalen Gesellschafter vorgesehen.

II. Kommunalrechtliche Voraussetzungen

Bei einer Beteiligung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (E-Werk) an der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG und der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH sind die Voraussetzungen nach der Gemeindeordnung zu prüfen.

Prüfung nach § 105 a GemO:

Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GemO vorliegen,
2. bei einer Beteiligung des Unternehmens von mehr als 50 vom Hundert an dem anderen Unternehmen
 - a) die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 GemO vorliegen,
 - b) die Voraussetzungen des § 103 a GemO vorliegen, sofern das Unternehmen, an dem die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, und das andere Unternehmen Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind,
 - c) die Voraussetzung des § 103 Abs. 2 GemO vorliegt, sofern das andere Unternehmen eine Aktiengesellschaft ist.

Beteiligungen sind auch mittelbare Beteiligungen. Anteile mehrerer Gemeinden sind zusammenzurechnen.

§ 103 Abs. 3 GemO und, soweit der Gemeinde für das andere Unternehmen Entsendungsrechte eingeräumt sind, § 104 Abs. 2 bis 4 GemO gelten entsprechend.

Die Gemeinde Schutterwald hält zusammen mit anderen Kommunen 69 % der Anteile an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG. Diese wiederum hält 100 % der Anteile an der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG und der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH. Aus Sicht der Kommune stellen diese Beteiligungen mittelbare Beteiligungen dar. Demnach sind die Voraussetzungen nach § 105a GemO zu prüfen.

Nach § 102 GemO darf die Gemeinde ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Gegenstand der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG und damit öffentlicher Zweck des Unternehmens ist der Betrieb, die Wartung sowie der Ausbau von Netzen für die Verteilung von Elektrizität. Ohne ausreichende Stromversorgung ist das Leben der Menschen nicht gewährleistet. Strom ist ein Grundbedürfnis der Menschen. Die Erzeugung von Strom ist somit Teil der Daseinsvorsorge. Der Handel des erzeugten Stromes kann nur anhand des Betriebs, der Wartung sowie dem Ausbau von Netzen für die Verteilung von Elektrizität erfolgen. Damit verfolgt die Gesellschaft zweifelsohne einen öffentlichen Zweck.

Der angestrebte Unternehmenszweck bewegt sich innerhalb der Daseinsvorsorge. Die Prüfung nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO ist somit entbehrlich.

Nach § 103 Abs. 1 GemO darf die Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

2. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält,
4. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.

Der Gesellschaftszweck besteht im Betrieb, der Wartung sowie dem Ausbau von Netzen für die Verteilung von Elektrizität. Bereits oben ist ausgeführt, dass hierin die Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu sehen ist (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

Das Unternehmen hat keinen Aufsichtsrat eingerichtet. Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt über das Mutterunternehmen, die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG. Dort ist auch ein Aufsichtsrat mit entsprechender kommunaler Vertretung eingerichtet.

Eine unmittelbare Haftung der mittelbar beteiligten Kommunen ist nicht gegeben. Darüber hinaus ergibt sich die Haftungsbeschränkung aus der gewählten haftungsbeschränkten Gesellschaftsform des Unternehmens (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 GemO).

Neben den vorstehenden Regelungen darf die Gemeinde nach § 103a GemO ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass die Gesellschafterversammlung auch beschließt über:

1. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
2. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
3. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

Die in § 103a GemO festgehaltenen Regelungsnotwendigkeiten sind in § 10 Nr. 1 Buchstaben a) bis d) des Gesellschaftsvertrages verankert.

Die kommunalrechtliche Beurteilung kommt zum Ergebnis, dass die mittelbare Beteiligung der Gemeinde Schutterwald zulässig ist und die Voraussetzungen aus der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingehalten werden.

III. Beurteilung des Ausgliederungsvertrags zwischen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG zum Vollzug des geplanten Asset-Übergangs

Im Zuge des Rechtsformwechsels ist des Weiteren die Übertragung der Netz-Assets von der Mittelbaden AG & Co. KG hin zur Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG vorgesehen. Hierzu wurde ein Ausgliederungsvertrag erstellt.

Wie oben beschrieben können durch diese Maßnahme negative wirtschaftliche Effekte der bisherigen Netzverpachtung im Rahmen der Regulierung der Netzentgelte bei der künftigen Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG vermieden werden.

Die Stromzähler verbleiben im Eigentum der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und werden weiterhin über einen Pachtvertrag zur Verfügung gestellt. Mit dem Assetübertrag ist kein Personalübergang verbunden.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Ausgliederungsvertrag zwischen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG zum Vollzug des geplanten Asset-Übergangs zuzustimmen und den Vertreter der Gemeinde Schutterwald, Herrn Bürgermeister Holschuh, zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG entsprechend zu votieren.

Die Beschlüsse des Gemeinderates zur mittelbaren Beteiligung der Stadt/ der Gemeinde an der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG sowie der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH sind nach §108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.

Anlagen:

- Gesellschaftsvertrag der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH
- Gesellschaftsvertrag der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG
- Ausgliederungsvertrag zwischen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

Hinweis:

Die Gemeinde Schutterwald ist mit 0,0814155 % am Stammkapital der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG beteiligt.

Gesellschaftsvertrag der

Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Kommanditgesellschaft Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG (nachfolgend „KG“) sowie die Führung von deren Geschäften.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 25.000,--

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je Euro 1,--.

- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von Euro 25.000 ist beteiligt:

Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

mit einem Geschäftsanteil im Gesamtnennbetrag von Euro 25.000,00

(Geschäftsanteile Nr. 1 – 25.000)

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen des Gesellschafters zu befolgen, insbesondere eine von dem Gesellschafter aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von dem Gesellschafter als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit dessen Zustimmung vorzunehmen.
- (3) Für die Geschäftsführung bei der KG sind ausschließlich die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der KG maßgebend. Zur Kündigung oder Aufgabe der Beteiligung an der KG bedürfen die Geschäftsführer der Zustimmung durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss.

§ 5

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 6

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Der Gesellschafter beschließt in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere bei:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie Umwandlungsmaßnahmen im Sinne von § 1 UmwG,
 - c) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - e) Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten,
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - g) Rechtsgeschäften außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.
- (2) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich gefasst werden, Abs. 8 gilt entsprechend.
- (3) Der Gesellschafter fasst seine Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Bei der Beschlussfassung gewährt jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von einem Euro eine Stimme.

- (7) Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von dem Gesellschafter unterzeichnet werden.
- (9) Eine rechtsgeschäftliche Vertretung im Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung durch Vollmacht ist zulässig. Der Vertreter ist zur Versammlung nur zuzulassen, wenn er eine schriftliche Vollmacht im Original vorlegt.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Gesellschafters dies erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch einen Geschäftsführer, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Einladung und Tagesordnung sind schriftlich zu versenden.
- (3) Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels.

§ 8

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Angaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.

- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Gesellschafter vorzulegen.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt. Die Offenlegung und die Einsichtnahme des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Verwendung des Ergebnisses

Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gesellschafter kann eine andere Ergebnisverwendung beschließen.

§ 10

Gemeindefirtschaftsrechtliche Verpflichtungen

- (1) Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck im Sinne der §§ 102 ff GemO erfüllt wird.
- (2) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft.
- (4) Dem Gesellschafter wird der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich übersandt.
- (5) Der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG sowie der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde sind die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt; der für die überörtliche Prü-

fung zuständigen Prüfungsbehörde auch das Recht nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 11

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Lahr, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was der Gesellschafter gewollt hätte, wenn er die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätte. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder

Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

- (4) Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zur Höhe von Euro 2.500,-.

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

2. Sie hat ihren Sitz in Lahr/Schwarzwald.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung der Betrieb, die Wartung sowie der Ausbau von Netzen für die Verteilung von Elektrizität.
2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art pachten, übernehmen oder vertreten; sie darf auch Zweigniederlassungen errichten und alle Rechtsgeschäfte und Handlungen vornehmen, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder ihm zu dienen geeignet sind.
3. Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile

1. Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).

2. An der Gesellschaft sind beteiligt:

a) Als persönlich haftender Gesellschafter:

Die **Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH** mit Sitz in Lahr/Schwarzwald.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Er hält demzufolge keinen Kapitalanteil;

b) Als Kommanditistin:

Die **Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG** mit Sitz in Lahr/Schwarzwald mit einem Kapitalanteil von € 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend EURO).

3. Der Kapitalanteil der Kommanditistin ist als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
4. Die Kommanditeinlagen sind infolge des Formwechsels in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft durch das buchmäßige Eigenkapital der Netze Mittelbaden GmbH mit dem Sitz in Lahr/Schwarzwald erbracht. Soweit das buchmäßige Eigenkapital der Netze Mittelbaden GmbH die Höhe der Kommanditeinlage übersteigt, sind die übersteigenden Beträge dem Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) der Kommanditistin gutzuschreiben.
5. Kapitalanteile oder Teile von Kapitalanteilen der Kommanditistin sind auf Dritte nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung übertragbar. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der verfügende Kommanditist gleichzeitig einen der Übertragung entsprechenden Anteil an der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH auf den Erwerber überträgt.

§ 5 Gesellschafterkonten

1. Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein bewegliches Konto geführt, auf dem alle Geschäftsvorfälle und der sonstige Zahlungsverkehr nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages für sie gebucht werden. Außerdem führt die Gesellschaft für die Kommanditistin ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I), ein unverzinsliches Rücklagenkonto (Kapitalkonto II), ein unverzinsliches Rücklagenkonto

(Kapitalkonto III), ein Darlehenskonto (Privatkonto) und ein unverzinsliches Verlustvortragskonto.

2. Auf dem Kapitalkonto I der Kommanditistin wird deren Festkapitalanteil gebucht. Das Kapitalkonto I ist Grundlage der Gewinnverteilung. Dem Kapitalkonto II wird der bilanzierte Mehrwert der eingebrachten Vermögensgegenstände und Schulden gutgeschrieben. Auf dem Kapitalkonto III sind Eigenkapitalzuführungen darzustellen, sowie die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns. Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten gebucht. Das Darlehenskonto wird nicht verzinst. Gleiches gilt für das Konto der Komplementärin.
3. Auf dem Verlustvortragskonto wird der die Kommanditistin betreffende Verlustanteil gebucht, der nicht durch ein Guthaben auf den Rücklagenkonten gedeckt ist.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung,

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin, vertreten durch deren Geschäftsführung, berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin (im Folgenden: Geschäftsführung) ist für Geschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Kommanditistin ist von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen. Das Widerspruchsrecht gemäß § 164 HGB steht der Kommanditistin nicht zu.
3. Die Kommanditistin ist nicht zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

§ 8 Vergütung der Komplementärin

1. Die Komplementärin ist ausschließlich für die Gesellschaft tätig; ihr werden daher sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung und Vertretung erstattet.

2. Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 v.H. ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.
3. Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. 1 und die Vorabvergütung nach Abs. 2 sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer der Komplementärin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Art der Einberufung oder, wenn kein Gesellschafter widerspricht, eine kürzere Einberufungsfrist gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt vorab in allen durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen insbesondere:
 - a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - c) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen ferner:

- a) die Zustimmung zur Verfügung über und Belastung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen hiervon,
- b) die Auflösung der Gesellschaft,
- c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- d) die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung,
- e) die Auflösung von Rücklagen,
- f) die Festlegung der grundsätzlichen Unternehmensziele,
- g) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- h) Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sofern im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
- i) die Erteilung von Prokura und vergleichbarer Handlungsvollmacht,
- j) die Ausübung von Stimmrechten in Tochterunternehmen der Gesellschaft.

Soweit das Geschäft oder die Maßnahme bereits in einem genehmigten Wirtschaftsplan enthalten ist, entfällt eine Einzelgenehmigung durch die Gesellschafterversammlung nach diesem Abs. 2.

3. Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss die Zustimmungserfordernisse auch aufheben, erweitern oder inhaltlich verändern.

§ 11 Ergebnisverteilung / Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist und unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages über die Feststellung des Jahresabschlusses.
2. Der verteilungsfähige Gewinn sowie ein zu verteilender Verlust werden unter den Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile nach Maßgabe des Folgenden verteilt:
 - a. Der auf einen Gesellschafter entfallende Verlustanteil ist auf das Verlustvorkonto des jeweiligen Gesellschafters zu buchen. Solange

Verluste auf einem Verlustvortragskonto gebucht sind, wird der Gewinnanteil in den Folgejahre so lange seinem Verlustvortragskonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.

- b. Der Anteil eines Kommanditisten am verteilungsfähigen Gewinn wird im Übrigen seinem Darlehenskonto mit Wertstellung am Bilanzstichtag gutgeschrieben. Die Verzinsung des dem Darlehenskonto gutzuschreibenden Gewinns ist in § 5 Abs. 2 geregelt.
3. Die gesetzlichen Vorschriften über die beschränkte Haftung der Kommanditisten bleiben unberührt. Die Kommanditisten sind weder zu Nachschüssen noch zur Freistellung der Komplementärin von ihrer Haftung verpflichtet.

§ 12 Buchführung, Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

1. Die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften.
2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern vorzulegen.
4. Die Offenlegung und die Einsichtnahme des Jahresabschlusses richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan aufzustellen sowie eine fünfjährige Finanzplanung auszuarbeiten bzw. fortzuschreiben und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommenes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) vereinbart werden.

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen:
960.042 Rechnungsamt Herr Lipps 01.07.2015 119/2015

Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2015

TOP 06

Genehmigung von Spenden an die Gemeinde Schutterwald

frühere Beratungen

Sitzungstermin

GR – Dienstanweisung zur Spendenabwicklung

20.12.2006 ö

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in beigefügter Liste (**Anlage**) aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird vom Gemeinderat dankend zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Sachverhalt/Begründung:

Am 01.02.2006 hat der Landtag von Baden-Württemberg in § 78 Abs. 4 GemO eine neue Verfahrensvorschrift für die Annahme von Spenden (Geld- und Sachspenden), Schenkungen und ähnliche Zuwendungen durch die Gemeindeorgane geschaffen. Bei Einhaltung des neuen Verfahrensweges ist aus der Sicht des Innen- und Justizministeriums die Gefahr einer strafbaren Vorteilnahme nach § 331 Strafgesetzbuch für die Gemeindeorgane nicht mehr gegeben.

§ 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie dem Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind.

Der Jahresbericht aller Spenden ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Damit die künftige Behandlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen den neuen Verfahrensregeln entspricht, hat der Bürgermeister eine Dienstanweisung über die künftige Abwicklung der Spendenannahmen erlassen.

Zur rechtlichen Absicherung der seit dem 01.01.2015 bis zum 30.06.2015 eingegangenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen muss der Gemeinderat noch über die Annahme und Verwendung entscheiden. Es ist dieser Beratungsunterlage folgende Spendenliste beigefügt:

Allgemeine Spenden für verschiedene Zwecke (Anlage)

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat über die endgültige Annahme und Verwendung der in beigefügter Liste aufgeführten Spenden berät und entscheidet.

Protokollergänzung:

Gemeinderätin Jung will wissen, was sich hinter der Spende von 3.000,-- € „Altenhilfe“ verbirgt.

Laut RAL Lipps wurde diese Spende mit dem Kreditvermittler verhandelt, der der Gemeinde den Kredit über 5 Mio. € für das Altenpflegeheim vermittelt hat.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
022.37 Hauptamt

Bearbeiter
Frau Gießler

Datum: DS-Nr.:
02.07.2015 120/2015

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2015

TOP 07

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sitzung vom 17.06.2015

Der Gemeinderat beschäftigte sich mit dem neuen Pflegeheim und den zugehörigen weiteren Bausteinen.

Öffentliche Sitzung am 08.07.2015

Drucksache Nr. 121/2015

Top 08

Verschiedenes

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Schließung Penny-Markt zum Jahresende 2015

Das Schreiben von Penny vom 26.06.2015 wird als Tischvorlage verteilt. Bürgermeister Holschuh nimmt die Schließung mit großem Bedauern zur Kenntnis.

Ehemaliger Zugang zum ehemaligen Surferstrand

Gemeinderat Herrmann hat beobachtet, dass Badende, obwohl der Wall dort mittlerweile geschlossen ist, dort parken und über den Wall klettern. Seiner Ansicht nach sollte der dortige Radweg auf der Seite von der Firma Uhl und von Langhurst her so abgegrenzt werden, dass man nicht mehr mit einem Auto hineinfahren kann.

BAL Hahn verdeutlicht, dass die Gemeinde dort bereits Poller eingebaut hatte. Nach einer Verkehrsschau musste sie diese aber wieder aus Verkehrssicherungsgründen entfernen. Die Poller müssen beleuchtet werden.

Bürgermeister Holschuh ergänzt, dass die Sache hiermit sehr teuer würde und deshalb ein Thema für die kommenden Haushaltsberatungen ist.

Schranken am Ostufer des Baggersees offen

Gemeinderat Herrmann bemängelt dies.

Große Bäume auf dem Friedhof entfernen?

Gemeinderat Herrmann wurde angesprochen, dass Grabpflegende viele Probleme mit dem Laub von großen Bäumen auf dem Friedhof hätten. Er bittet um Prüfung, ob diese Bäume nicht entfernt werden könnten.

Gemeinderätin Jung widerspricht dem. Man muss hier umdenken. Es darf durchaus auch mal Laub auf einem Grab liegen. Im Übrigen sind die Bäume auch wichtig als Schatten-spender, insbesondere bei der derzeit herrschenden großen Sommerhitze.

Radfahren auf dem Friedhof verboten

Gemeinderätin Jung bittet um einen Aufruf im Amtsblatt, dass man auf dem Friedhof nicht mit dem Rad fahren darf.

Neues Grabfeld westlich der Einsegnungshalle

Gemeinderat Obert will wissen, ob bei diesem neuen Grabfeld ein neues System für die Betonarbeiten gewählt wurde.

Laut BAL Hahn ist der Standard dort so, wie bei den anderen bisherigen Grabfeldern auch.

Neu gepflanzte Bäume in der Hindenburgstraße leiden unter der Hitze

Gemeinderat Bindner weist hierauf hin. Er bittet den Bauhof, sich diesen Bäumen anzunehmen.